

Amtsgericht Ahaus

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 18.05.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal IV, Sümmermannplatz 5 - Gebäude II -, 48683 Ahaus

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Epe, Blatt 8154,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Epe, Flur 48, Flurstück 466

298/1000 Anteil an dem Erbbaurecht, das in EpeBlatt 5624 als Belastung des Grundstücks (BV Nr. 39):

Gemarkung Epe Flur 48 Flurstück 466; Gebäude- und Freifläche, Borgwardstraße 2; 3.300 m² groß

in Abt. II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung eingetragen ist.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Raumeinheit (Halle/Massivbau). Es sind Sondernutzungsrechte begründet und hier zugeordnet an den Außenflächen Nr. 1 des Aufteilungsplans.

versteigert werden.

Gewerbeeinheit (Büro- und Nebenräume mit Ausstellungsraum) auf einem gewerblich genutzten Grundstück, Borgwardstraße 2, 48599 Gronau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

768.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.